

Verordnung
über Tageseinrichtungen für Kinder
vom 18. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Schülerfreizeitstätten und andere Einrichtungen! unabhängig von ihrer Trägerschaft, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags unter der Verantwortung von Erwachsenen aufhalten.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Entscheidung über den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie sollen die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern zu beachten, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 4

Trägerschaft

(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von kommunalen und freien Trägern errichtet und betrieben werden. Freien Trägern sollte der Vorrang gegeben werden, wenn sie im öffentlichen Interesse bedarfsgerecht geeignete Tageseinrichtungen für Kinder rechtzeitig schaffen und betreiben können.

(2) Kommunale Träger sind Gemeinden, aus Gemeinden gebildete Verbände, Städte, Stadt- und Landkreise. Freie Träger können natürliche Personen, juristische Personen, z. B. Religionsgemeinschaften oder Stiftungen sein.

(3) Für Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft, die bisher von Betrieben (Unternehmen, Kombinate, Genossenschaften) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kommunalorganen der Gemeinden, Städte, oder Stadtbezirke errichtet würden und weiterhin von den Betrieben unterstützt werden, gelten neben der Verordnung besondere Regelungen.²

§ 5

Aufnahme

(1) Aufnahme finden in Kinderkrippen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in Kindergärten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn, in Horten vorrangig Kinder der Klassen 1 bis 4. Die einzelnen Tageseinrich-

¹ Wenn in Ausnahmefällen noch Krippen mit Wochenbelegung und Kinderwochenhelme betrieben werden müssen, ist die Verordnung für diese Einrichtungen sinngemäß anzuwenden.

² Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 297). Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267).

Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662).

tungen für Kinder, insbesondere Kinderkrippen und Kindergärten, können in kombinierter Form geführt werden. Schülerfreizeitstätten unterbreiten Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

(2) In Tageseinrichtungen für Kinder finden Kinder mit Behinderungen Aufnahme soweit dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden können und sie nicht einer Förderung in besonderen Einrichtungen bedürfen.

(3) Ausländische Kinder und Jugendliche finden Aufnahme, wenn deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben.

§ 6

Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familie orientieren.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und der Ausgestaltung sind die wachsenden Fähigkeiten, insbesondere die zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln, sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind bei den Kinderkrippen und Kindergärten Elternvertretungen zu wählen. Diese fördern die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7

Unterstützung selbstorganisierter
Förderung von Kindern

Erziehungsberechtigte, die sich zusammenschließen und in eigener Verantwortung für die Förderung ihrer Kinder selbstständig sorgen, können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden.

§ 3

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen
und Aufnahme der Kinder

(1) Die Kommunen haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Territorium bedarfsgerecht geeignete Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt werden. Die Bereitstellung eines warmen Mittagessens, vor allem bei ganztägiger Betreuung, ist zu sichern.

(2) Reicht das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zeitweilig nicht aus, legen die zuständigen kommunalen Behörden im Benehmen mit den Leiterinnen der Einrichtungen und den gewählten Elternvertretungen die Aufnahmekriterien nach sozialen Gesichtspunkten fest.

(3) Bei der Aufnahme der Kinder ist zu berücksichtigen, daß die Erziehungsberechtigten das Recht auf freie Wahl der Tageseinrichtungen für Kinder haben. Die Aufnahme der Kinder regelt der Träger im Benehmen mit der Leiterin.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder offenzuhalten.

(2) Schülerfreizeitstätten unterbreiten vor allem an den Nachmittagen, in den frühen Abendstunden, an den Wochen-